

Merkblatt:

„Steuerliche Behandlung der Auftragsforschung“

(Stand 01.02.2014)

Grund für Wegfall der Steuerbefreiung:

Aufgrund des EuGH-Urteils vom 20.06.02 war die früher bestehende Steuerbefreiung des § 4 Nr. 21 a UStG aufzuheben, weil sie nicht mit EU-Recht vereinbar ist. **Die Steuerbefreiung der Auftragsforschung staatlicher/staatlich anerkannter Hochschulen ist demnach ab dem 01.01.2004 entfallen.** Die Steuerpflicht gilt ab 01.01.04 uneingeschränkt für alle nach dem 02.09.2003 neu abgeschlossenen Verträge.

Demzufolge müssen nun alle Projekte, die nicht im öffentlichen Drittmittelbereich abgewickelt werden, auf ihre steuerliche Relevanz hin überprüft werden.

Weiterhin steuerlich unbeachtlich

sind Gelder, die im **hoheitlichen Bereich** zufließen. Die Auftragsforschung ist dann dem hoheitlichen/gemeinnützigen Bereich zuzurechnen, wenn die Hochschule in der Verwertung der bei der Durchführung der Arbeiten erzielten Ergebnisse uneingeschränkt bleibt. Dies ist der Fall, wenn die Veröffentlichungs- und Publikationsrechte, sowie die ausschließlichen Nutzungs- und Verwertungsrechte an den Ergebnissen bei der Universität verbleiben.

Dies ist häufig der Fall im Bereich der **öffentlich finanzierten Auftragsforschung**.

Vorhaben bei denen Fördergelder von BMBF, EU, DFG, VW-Stiftung etc. eingeworben werden, sind dann dem hoheitlichen/gemeinnützigen Bereich zuzuordnen, wenn die Mittel durch einen **Zuwendungsbescheid** zur Verfügung gestellt werden.

In Fällen, in denen kein Zuwendungsbescheid ergeht, sondern zwischen dem öffentlichen Auftraggeber und der Universität ein **Vertrag** geschlossen wird, können auch von öffentlichen Auftraggebern geförderte Projekte von der Umsatzsteuerpflicht betroffen sein. Diese Projekte werden steuerlich wie die privat finanzierte Auftragsforschung behandelt.

Umsatzsteuerpflicht der Hochschule:

Die **privat finanzierte Auftragsforschung**, bei der sich der Auftraggeber in der Regel exklusive Verwertungsrechte einräumen lässt, erfolgt im Rahmen eines Betriebs gewerblicher Art (BgA).

Betriebe gewerblicher Art von juristischen Personen des öffentlichen Rechts sind alle Einrichtungen, die einer nachhaltigen wirtschaftlichen Tätigkeit zur Erzielung von Einnahmen dienen und die sich innerhalb der Gesamtbetätigung der juristischen Person, wirtschaftlich herausheben, so § 4 Abs. 1 Körperschaftsteuergesetz (KStG). Nicht erforderlich ist die Absicht, Gewinn zu erzielen sowie die Beteiligung am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr. Nach Auffassung der Finanzverwaltung sind unter „Einrichtungen“ einzelne Arbeitseinheiten zu verstehen, die sich durch ihre Tätigkeiten in den verschiedenen Forschungsbereichen (z. B. Mathematik, Geographie) unterscheiden.

Wichtiger Anhaltspunkt für eine wirtschaftlich bedeutende Tätigkeit ist ein erzielter **Jahresumsatz**, der **einmalig 130.000,- €** - oder bei niedrigeren Umsätzen - **nachhaltig 30.678,- €** übersteigt (vgl. R 6 Abs. 4 und 5 Körperschaftsteuerrichtlinien).

Unter umsatzsteuerpflichtiger Auftragsforschung ist die entgeltliche Erbringung von Leistungen an Dritte im Rahmen eines Forschungs- und Entwicklungsvorhabens zu verstehen. Sie ist grundsätzlich gegeben, wenn dem Auftraggeber Rechte am Forschungsergebnis (Eigentumsrecht, Nutzungs- oder Verwertungsrecht) eingeräumt werden oder/und die Veröffentlichungsrechte der Universität zugunsten des Auftraggebers eingeschränkt werden.

Daneben ist auch die entgeltliche Erbringung von Dienstleistungen unter Anwendung gesicherter wissenschaftlicher Erkenntnisse umsatzsteuerpflichtig. Bei solchen Dienstleistungen sollen Erkenntnisse, die zum allgemeinen und gesicherten Wissensstand des einschlägigen Fachgebiets gehören, in einer Weise angewendet werden, die nicht zu neuen wissenschaftlichen Erkenntnissen führen soll (z. B. Routineuntersuchungen).

Die Umsätze der entgeltlichen Forschungstätigkeit unterliegen grundsätzlich einem Umsatzsteuersatz von derzeit 19% !

Ein ermäßigter Umsatzsteuersatz kommt nicht zur Anwendung, da die universitäre Auftragsforschung nicht mehr der Zweckbetriebsregelung zu § 68 Nr. 9 Abgabenordnung (AO) unterfällt.

Für erbrachte umsatzsteuerpflichtige Forschungsleistungen im Rahmen der Drittmittelforschung muss dem Auftraggeber eine Rechnung ausgestellt werden. Dabei muss zusätzlich zum vereinbarten Nettoentgelt die Umsatzsteuer in Rechnung gestellt werden. Dies gilt auch bei vertraglich vereinbarten Voraus- und Abschlagszahlungen.

Vorsteuerabzugsberechtigung bei BgA:

Die Umsatzsteuerpflicht begründet im Gegenzug auch die Berechtigung zum Abzug von Vorsteuerbeträgen, die als von der Universität zu zahlende Umsatzsteuer (z. B. bei der Anschaffung von Geräten) in Zusammenhang mit der Auftragsforschung anfallen.

Dies bedeutet, dass aus den Ausgaben, die zur Erzielung der steuerpflichtigen Umsätze angefallen sind, die darin enthaltene Umsatzsteuer als Vorsteuer vom Finanzamt zurückgefordert werden kann. Um diese Möglichkeit wahrnehmen zu können ist es erforderlich, dass der Drittmittelabteilung jeweils verbindlich vom Projektleiter mitgeteilt wird, welche Kosten mit der Erzielung steuerpflichtiger Einnahmen in Zusammenhang stehen.

Bei Investitionen, die sowohl zur Erzielung steuerpflichtiger Einnahmen als auch zur Eigenforschung genutzt werden, ist ein anteiliger Vorsteuerabzug möglich.

Hinweis: Der Gegenstand sollte allerdings mindestens zu 10% für den BgA genutzt werden.

Die Umsatzsteuer wird von der Haushaltsabteilung monatlich an das Finanzamt abgeführt. Daher ist es wichtig, dass eine Kopie der ausgestellten Rechnung möglichst zeitnah (bis zum Ablauf des Monats, in dem die Rechnung gestellt wurde) der Haushaltsabteilung vorliegt. Ferner stellt §14 Abs. 4 UStG bestimmte Anforderungen an eine ordnungsgemäße Rechnung.

Hilfestellung:

Zur Klärung der Handhabung von umsatzsteuerpflichtigen Vorhaben ist frühzeitig, d. h. noch vor Vertragsabschluss, die Universitätsverwaltung (Drittmittelreferat: Herr Hanrieder, Durchwahl -21212 oder Herr Pfefferle, Durchwahl -21058) einzuschalten.

Merke:

Für die umsatzsteuerliche Beurteilung von Forschungsvereinbarungen ist der Inhalt des jeweiligen Einzelvertrags zwischen der Universität und dem Auftraggeber, sowie die tatsächlichen Verhältnisse bei der Durchführung des Auftrags ausschlaggebend!